OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351947/2/BZ**

Datum: **Linz, 8. September 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des A__, vertreten durch Erwachsenenvertreter B__, C__, wegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 2. Juli 2026, GZ: SHmR-083-01-90-2026, betreffend Zurückweisung eines Antrags auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 2.7.2026, GZ: SHmR-083-01-90-2026, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 4.5.2026 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zurückgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf mit Schreiben vom 15.6.2026 im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht ersucht worden sei, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen beizubringen. In diesem Schreiben sei der Bf nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne. Da der Bf seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sei, fehle für eine inhaltliche Beurteilung die Entscheidungsgrundlage. Es sei sohin spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde des Erwachsenenvertreters des Bf vom 28.7.2026, in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass fristgerecht in Entsprechung des Mitwirkungsauftrages der belangten Behörde am 30.6.2026 ein Konvolut an Unterlagen samt ergänzender Informationen an die belangte Behörde gesendet worden sei. Die Behörde habe diese Unterlagen in gesetzwidriger Weise nicht berücksichtigt.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 24.8.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und österreichischer Staatsangehöriger.

Der Erwachsenenvertreter hat mit Antrag vom 4.5.2026 die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs unter Anschluss der Bestellungsurkunde des Erwachsenenvertreters sowie eines medizinischen Sachverständigengutachtens vom 16.3.2026 beantragt.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 15.6.2026 wurde der Bf im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflicht ersucht binnen 14 Tagen folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:

- Aktueller Beschluss zur Bestellung der Erwachsenenvertretung
- Aktueller Mietvertrag
- Nachweis über Mietzahlungen inkl. Betriebskosten von Mai 2026 und Juni 2026 (Als Nachweis gelten auch die Kontoauszüge, sofern auf diesen die regelmäßigen Mietzahlungen ersichtlich sind.)
- Nachweis über Energiekosten von Mai 2026 und Juni 2026 (Als Nachweis gelten auch die Kontoauszüge, sofern auf diesen die regelmäßigen Zahlungen ersichtlich sind.)
- Aktuelle Bestätigung der Wohnbeihilfe (Sollte kein Bezug vorliegen, ist ein Antrag auf Wohnbeihilfe zu stellen und eine Bestätigung diesbezüglich vorzulegen.)
- Antrag auf Unterhaltsfestsetzung beim Bezirksgericht Wels gegen ihre Mutter (Es ist zu prüfen, ob Unterhaltsansprüche gegen Ihre Mutter geltend gemacht werden können.)
- Aktuelle Bestätigung über (erhöhte) Familienbeihilfe
- Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt über Waisenpension
- Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt über Pflegegeld
- Leistungsbescheid über die Zuerkennung der Mobilen Betreuung
- Taschengeldbestätigung von April 2026 bis Mai 2026
- Vollständige Kontoauszüge aller vorhandenen Konten mit allen Ein- und Ausgängen der letzten 6 Monate inklusive Verwendungszweck und aktuellem Kontostand (Screenshots werden seitens der Behörde nicht akzeptiert!)
- Finanzübersicht/Produktübersicht der Bank mit allen vorhandenen Produkten
- Kopie des Behindertenpasses
- Einkommensteuerbescheid des Jahres 2025 und Auszahlungsbestätigung (Kontoauszug)

Falls vorhanden: Sparbücher / Sparkonten, Bausparverträge, Zusatzversicherungen, Wertpapiere, KFZ-Zulassungsschein, Nachweise über sonstiges Einkommen und Vermögen, Nachweise über Grundbesitz und Immobilien im In- und Ausland

Weiters wurde der Bf in diesem Schreiben nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde – sofern der Bf seiner Mitwirkungspflicht innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommt – bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den

Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann sowie dass dieses Schreiben als nachweislicher Hinweis gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG gilt.

Dieses Schreiben wurde dem Erwachsenenvertreter des Bf laut Rückschein am 17.6.2026 zugestellt.

Es wurden mit Schreiben vom 30.6.2026 folgende Unterlagen an die belangte Behörde übermittelt:
- Beschluss über die Bestellung des Erwachsenenvertreters
- Vorschreibung der Betriebskosten
- Schreiben über Einstellung der Wohnbeihilfe der Mutter des Bf vom 7.4.2026
- Mitteilung über Familienbeihilfe-Bezug
- G__-Bescheid über Zuerkennung Waisenpension
- G__-Bescheid über Zuerkennung Pflegegeld
- Taschengeldbestätigung für April 2026
- Taschengeldbestätigung für Mai 2026
- Bescheid über Zuerkennung Mobile Betreuung
- Produktübersicht
- Kontoauszüge von Mai 2026

Weiters hat der Erwachsenenvertreter mitgeteilt, dass der Bf in der Wohnung seiner Mutter, die Hauptmieterin ist, lebe. Seine Mutter sei unlängst aus gesundheitlichen Gründen in ein Pflegeheim übersiedelt. Der Mietvertrag liege dem Erwachsenenvertreter nicht vor. Die Mutter leiste derzeit Naturalunterhalt, indem sie die Mietkosten der Wohnung trage. Für den Fall, dass der Bf zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr in dieser Wohnung wohnen solle, sei ein Übergang zu Barunterhalt vorgesehen. Da die Mutter Hauptmieterin sei, bestehe derzeit auch kein Anspruch auf Wohnbeihilfe des Bf. Der Eigenbezug der Familienbeihilfe durch den Bf werde beantragt. Kontoauszüge des Alltagskontos seien nach Auskunft der Bank (noch) nicht möglich, da der Bf dieses Konto noch nicht durch eine Behebung aktiviert habe. Bezüglich Behindertenpass werde mitgeteilt, dass dieser – laut Aussage des Bf und seiner Betreuer – verloren gegangen sei und eine erneute Zustellung beantragt worden sei. Nach Erhalt werde eine Kopie übermittelt. Ebenso liege der Einkommensteuerbescheid noch nicht vor und werde dieser nach Erhalt nachgereicht.

Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 2.7.2026 wurde der Antrag des Bf mangels Mitwirkung zurückgewiesen.

Gleichzeitig mit Beschwerde wurden neuerlich die mit Schreiben vom 30.6.2026 übermittelten Unterlagen vorgelegt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist in dieser Form unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 98/2025, lauten:

„§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.

(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.

(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen.

§ 26
Beschwerdeverfahren

[...]
(3) Kommt die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 23 erst im Beschwerdeverfahren nach, hat das Landesverwaltungsgericht bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruchs der Entscheidung den Sachverhalt, soweit er im Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, zugrunde zu legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage die Beschwerde insoweit zurückzuweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person oder ihre Vertreterin bzw. ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist."

Gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf gegen die Zurückweisung seines Antrags wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht. Es ist daher zu prüfen, ob der Bf seiner Mitwirkungspflicht entsprechend nachgekommen ist.

Den Materialien zu § 23 Oö. SOHAG (vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVIII. GP) lässt sich Folgendes entnehmen:
„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim H__ oder der Gesundheitsstraße der G__), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen.

Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen.

In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde aufgrund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der von der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten

der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen."

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass der Bf die im Mitwirkungsauftrag vom 15.6.2026 geforderten Unterlagen der belangten Behörde nicht zur Gänze übermittelt hat. Das Schreiben vom 15.6.2026 hat auch einen entsprechenden Hinweis iSd § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG enthalten, der auch für das Beschwerdeverfahren ausreichend ist.

Zur Beurteilung einer sozialen Notlage sind für die Behörde entsprechende Unterlagen und Nachweise erforderlich, um prüfen zu können, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Die geforderten Unterlagen und Nachweise stellen eine unabdingbare Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung des Bestehens eines Leistungsanspruches nach dem Oö. SOHAG dar.

Auch wenn mit Schreiben vom 30.6.2026 ein Unterlagenkonvolut der belangten Behörde übermittelt wurde, so wurden trotzdem nicht alle geforderten Unterlagen vorgelegt, da jedenfalls die Kontoauszüge nicht vollständig, sondern lediglich auszugsweise, übermittelt wurden. Auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde der Mitwirkungspflicht nicht zur Gänze nachgekommen. Die Beibringung der geforderten Unterlagen ist zur Beurteilung des Vorliegens einer sozialen Notlage jedenfalls erforderlich, da auch nach den Bestimmungen des Oö. SOHAG die Wahrhaftigkeit von Angaben regelmäßig durch beizubringende Unterlagen, Nachweise und Dokumente zu verifizieren ist. Dem Mitwirkungsschreiben ist - in Entsprechung des § 13 Abs. 3 AVG ausdrücklich der Hinweis zu entnehmen, dass die Behörde gem. § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann, wenn eine hilfesuchende Person ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt. In den Gesetzeserläuterungen wird in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass die Behörde in einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, aufgrund der gesetzlichen Vorgabe des § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten ist. Eine weitere Fristsetzung zur Mängelbehebung ist weder in § 13 Abs. 3 AVG noch in den §§ 21 Abs. 4 sowie 23 Abs. 2 Oö. SOHAG enthalten, vielmehr sind unvollständige Anträge zurückzuweisen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass dem Bf die erforderliche Mitwirkungspflicht zur Kenntnis gebracht wurde und dennoch die geforderten Unterlagen (auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren) nicht zur Gänze vorgelegt wurden, da jedenfalls die Kontoauszüge nicht vollständig übermittelt wurden. Da der Bf seiner Mitwirkungspflicht auch nicht im Beschwerdeverfahren nachgekommen ist, wurde

im Ergebnis der Antrag des Bf zu Recht zurückgewiesen. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Der Bf wird jedoch darauf hingewiesen, dass er jederzeit einen neuerlichen Antrag auf Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG bei der Behörde einbringen kann.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner